

**Mitteilung nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates<sup>(1)</sup>**

**Sache IV/30.373/D-1 — P&I Clubs — International Group Agreement**

(98/C 322/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

**I. Bekanntgabe**

- Am 24. September 1998 setzte die International Group of P&I Clubs (IG) die Kommission offiziell davon in Kenntnis, daß sie beabsichtige, eine Reihe von Änderungen zum International Group Agreement (nachfolgend IGA genannt) mit Wirkung vom 20. Februar 1999 bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist ein Antrag auf einen Negativtest, bzw. mangels desselben eine Befreiung nach Artikel 85 Absatz 3 des EG-Vertrags.
- Das International Group Agreement wurde der Kommission ursprünglich 1981 bekanntgegeben. Die Kommission bewilligte ihm eine offizielle Befreiung für zehn Jahre. Als diese im Februar 1995 ablief, beantragte die IG eine Erneuerung der Befreiung. Am 2. Juni 1997 setzte die Kommission die International Group schriftlich über ihre Einwände in Kenntnis, wonach sie erachtete, daß sowohl das International Pooling Agreement (der Poolvertrag der International Group) als auch das International Group Agreement (der Vertrag der Internationalen Group) die Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags verletzten.
- Es sei hier wiederum erwähnt, daß der Kommission am 7. Juli 1998 ein geändertes International Group Pooling Agreement (Poolvertrag der International Group) bekanntgegeben wurde und daß die Kommission ihre Absicht erklärte, in einer separaten Bekanntgabe nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17<sup>(2)</sup>, eine positive Entscheidung zu fassen.

**II. Die Vertragsparteien**

- Die Protection & Indemnity Clubs (P&I-Clubs) sind nicht auf Gewinn gerichtete Vereine auf Gegenseitigkeit, die ihren Mitgliedern, den Reedern, Protection- & Indemnity-Versicherung (seerechtliche Reeder-Haftpflichtversicherung) gewähren. Die P&I-Clubs werden jeweils von einem Vorstand geleitet, der die Mitglieder vertritt, doch befindet sich die tägliche Geschäftsführung in den Händen beruflich qualifizierter Manager, die vom Vorstand bestellt werden.
- Die International Group (IG) of P&I Clubs ist ein weltweiter Verein von P&I-Clubs. An der IGA sind zur Zeit 19 P&I-Clubs beteiligt (sieben aus Großbritannien, vier aus Bermuda, drei aus Luxemburg, zwei aus Norwegen, jeweils einer aus Japan, den USA und Schweden).

<sup>(1)</sup> ABl. 13 vom 12.2.1962, S. 204/62.

<sup>(2)</sup> Veröffentlicht im ABl. C 256 vom 14.8.1998.

**III. Der P&I-Versicherungsmarkt**

- Die Seetransport-Erstversicherung kann in zwei allgemeine Bereiche aufgeteilt werden: der eine deckt die Risiken von Schäden an den Schiffen (Schiff, Maschinen, ...) und wird üblicherweise von gewerblichen Versicherern angeboten. Der andere, Protection- & Indemnity- (P&I-) Versicherung genannt, deckt Vertrags- und Haftpflichtschäden und ist traditionell von Reedervereinen auf Gegenseitigkeit, den P&I-Clubs, versichert worden.
- Protection & Indemnity ist ein allgemeines Konzept, das die Versicherung verschiedener Risikoarten beinhaltet: Körperverletzung oder Tod von Mannschaft, Passagieren und anderen Personen; Kollisionsschäden an Schiffen; sonstige Sachschäden Dritter (z. B. Hafenanlagen, ...); Verschmutzung; Ladung und sonstiges (z. B. Kosten der Wrackentfernung, ...). Die meisten P&I-Versicherer gewähren alle diese Deckungsarten im Rahmen eines einzigen Vertrags.
- Etwa 89 % der weltweiten und nahezu 100 % der europäischen (EU-EFTA-) Tonnage werden von den P&I-Clubs versichert, die Mitglied der IG sind. Zur Zeit bieten sie Versicherungsschutz bis ungefähr 3,9 Mrd. ECU (4,25 Mrd. USD) an.
- Die restliche Tonnage wird von kleinen unabhängigen P&I-Vereinen auf Gegenseitigkeit bzw. gewerblichen Seever sicherern versichert, oder sie wird überhaupt nicht gegen P&I-Haftpflichten versichert. Die unabhängigen P&I-Vereine auf Gegenseitigkeit konzentrieren sich üblicherweise auf spezifische Schiffs typen wie Trockenfrachter, Küstenschiffe oder Fischereischiffe und bieten niedrige P&I-Deckungsstufen an. Die größten dieser Versicherer sind die Ocean Marine-Vereine auf Gegenseitigkeit. Die P&I-Erstversicherung wird auch von einigen gewerblichen Versicherern wie Lloyd's Syndicates, Chubb Insurance, Terra Nova oder HIH angeboten.

**IV. Die Verträge**

- Das innerhalb der IG of P&I Clubs eingerichtete P&I-Versicherungssystem beruht auf zwei Hauptverträgen:
  - Dem Pooling Agreement
  - Dem IGA

11. Das Pooling Agreement ist im wesentlichen eine Schadensbeteiligungsvereinbarung zwischen Vereinen auf Gegenseitigkeit. Sein Zweck besteht darin, die gegen einen Club geltend gemachten Ansprüche über einen bestimmten Betrag hinaus proportional auf alle P&I-Clubs zu verteilen (dieses Agreement ist Gegenstand der oben genannten separaten Mitteilung nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17). Das IGA stellt gewisse von den Vertragsparteien dieses Pooling Agreement zu befolgende Regeln auf. Die Hauptmerkmale dieses Pooling Agreement werden nachstehend beschrieben.

*Verfahrensregeln für die Unterbreitung von Versicherungsprämienangeboten*

12. Das IGA schränkt die Freiheit der P&I-Clubs ein, Reedern, um sie anzulocken, Prämienangebote für von anderen Clubs versicherte Schiffe zu unterbreiten. Die Versicherungsprämie entspricht dem Beitrag eines Schiffes zu den verschiedenen Kostenelementen, die der für seine Versicherung verantwortliche P&I-Club zu tragen hat, d. h. Kosten der gegen den Club im Rahmen der Selbstbehaltshöhe geltend gemachten Ansprüche, Kosten der Schadensbeteiligung mit anderen Clubs nach dem Pooling Agreement, Rückversicherungskosten und in manchen Fällen eine Sondergebühr für die Verwaltungskosten des Clubs. Dieser Beitrag wird zu Beginn des Versicherungsjahres berechnet und wird normalerweise in Raten bezahlt: zu Beginn eines Versicherungsjahres bezahlt ein Reeder für jedes Schiff einen ersten Anteil (Vorausprämie). Der Reeder hat dann zu einem späteren Zeitpunkt (normalerweise zwei bis drei Jahre), wenn die gesamten Verpflichtungen, Verwaltungskosten und das Investitionseinkommen des Clubs für das Jahr bekannt sind, weitere Beiträge (Zusatzprämien) zu zahlen.

13. Das IGA schreibt vor, daß ein Club ab dem folgenden 20. Februar (da das Versicherungsjahr am 20. Februar beginnt, treten alle Übergänge von einem Club zum anderen mit diesem Datum in Kraft) bei der Unterbreitung eines Versicherungsangebots für ein Schiff kein Prämienangebot machen darf, das niedriger ist als das Angebot des Clubs, der das betreffende Schiff zur Zeit versichert (der „versicherungstragende Club“), es sei denn ein vom neuen Club einberufener Sachverständigenausschuß erklärt das Prämienangebot des versicherungstragenden Clubs für übertrieben hoch. Dieser Ausschuß setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen: aus einem für jeden der beiden direkt betroffenen Clubs und aus einem unabhängigen von der IG bestellten Sachverständigen.

14. Auf Ersuchen der Kommission wurde 1985 ein neues Verfahren eingesetzt: ein Club (der „neue Club“) darf dann eine niedrigere Prämie als der „versicherungstragende Club“ anbieten, wenn er vor dem 30. September mit dem Reeder eine verbindliche Vereinbarung getroffen und den versicherungstragenden Club hiervon innerhalb von drei Tagen in Kenntnis gesetzt hat. Hält der versicherungstragende Club die vom neuen Club angebotene Versicherungsprämie für übertrieben niedrig, kann er bei einem Sachverständigenausschuß Beschwerde einlegen.

15. Der am 2. Juni 1997 ausgestellte schriftliche Einwand erachtet, daß dieses Verfahren dem Artikel 85 des EG-Vertrags widerspricht, da es die P&I-Clubs davon abhält, bei Prämienangeboten miteinander zu konkurrieren und da es zum reibungslosen Ablauf des Pooling Agreement nicht notwendig ist. Scheinbar hatte das 1985 eingeführte neue Verfahren den Wettbewerb nicht in befriedigender Weise belebt.

16. Die IG gab nun eine Änderung zu den Verfahrensregeln für die Unterbreitung von Versicherungsprämienangeboten bekannt, die deren Geltungsbereich einschränkt. So werden ab 20. Februar 1999 die Verfahrensregeln für die Unterbreitung von Versicherungsprämienangeboten für das nächste Versicherungsjahr nicht mehr auf alle Kostenelemente eines P&I-Clubs zutreffen, wie es zur Zeit der Fall ist. Stattdessen werden sie sich auf die Kosten für Schadensansprüche und Rückversicherung beschränken. Somit werden also die internen Verwaltungskosten eines Clubs außerhalb der Verfahrensregeln für die Unterbreitung von Versicherungsprämienangeboten liegen.

17. Den geänderten Verfahrensregeln für die Unterbreitung von Versicherungsprämienangeboten entsprechend, wird es Clubs freistehen, ihre Verwaltungskosten entweder gesondert in Rechnung zu stellen (indem sie sie bei der am Jahresbeginn angebotenen Prämie als deutliches Kostenelement ausweisen) oder sie generell aus ihrem Investitionseinkommen zu finanzieren. In beiden Fällen beziehen sich die Verfahrensregeln des IGA für die Unterbreitung von Versicherungsprämienangeboten auf die Prämie abzüglich aller internen Verwaltungskosten. Im ersten Fall ermöglichen die geänderten Verfahrensregeln für die Unterbreitung von Versicherungsprämienangeboten einem neuen Club mit niedrigeren Verwaltungskosten, ein niedrigeres Prämienangebot zu unterbreiten, was sich unmittelbar auf die Höhe der vom Reeder zu zahlenden Vorausprämie auswirkt. Im zweiten Fall, in dem der neue Club kein ausdrückliches Element seiner Verwaltungskosten in seiner Prämie einschließt, sind die neuen Verfahrensregeln für die Unterbreitung von Versicherungsprä-

mienangeboten dennoch von Vorteil für Reeder, da sie durch Überwechseln auf einen anderen Club von etwaigen niedrigeren Verwaltungskosten profitieren können, die sich dem neuen Club ihrer Meinung nach im Versicherungsjahr ihres Überwechselns ergeben werden. Die Verwaltungskosten eines Clubs werden beim Festlegen der Zusatzprämien berücksichtigt. Die IG erwartet, daß die zweite Möglichkeit in den meisten Fällen die praktische Wirkung auf die Änderung der Verfahrensregeln für die Unterbreitung von Versicherungsprämienangeboten sein wird, da sich die meisten Clubs in Zukunft dazu entschließen werden, kein ausdrückliches Element für Verwaltungskosten in ihr Versicherungsprämienangebot einzuschließen.

18. Die geänderten Verfahrensregeln für die Unterbreitung von Versicherungsprämienangeboten werden durch Vorkehrungen ergänzt, die zu einer besseren Transparenz der Höhe der Verwaltungskosten für jeden P&I-Club beitragen sollen. Clubs werden jährlich einen durchschnittlichen Kostensatz über fünf Jahre errechnen, der die Verwaltungskosten als Prozentsatz der Prämieneinnahmen plus Investitionseinkommen ausdrückt. Dieser Satz wird in den veröffentlichten Jahresabschluß eines jeden Clubs aufgenommen und ist jedesmal dann, wenn ein Club ein Prämienangebot für ein Schiff macht, das von einem anderen Club versichert ist, sowohl vom neuen als auch vom versicherungstragenden Club bekanntzugeben.
19. Bei der Berechnung des durchschnittlichen Kostensatzes werden Verwaltungskosten und Investitionseinkommen den geltenden EG-Buchführungsrichtlinien entsprechend bestimmt, und zwar insbesondere laut Richtlinie 91/674/EEC über Jahresabschlüsse und konsolidierte Jahresabschlüsse von Versicherungsunternehmungen. Verwaltungskosten sind alle beim Betrieb des Clubs anfallenden Ausgaben (mit Ausnahme von Ausgaben, die sich aus der Bearbeitung von Schadensansprüchen und potentiellen Schadensansprüchen ergeben); hierzu gehören auch Provisionen, Maklergebühren, sonstige Anschaffungskosten und Abschreibung. Zum Investitionseinkommen gehören alle im Lauf des Finanzjahres aufgelaufenen Kapitalerträge und -verluste, sowie Gewinne und Verluste aus Währungsdifferenzen, ob realisiert oder nicht, abzüglich der damit verbundenen Ausgaben.

#### *Prämienangebote für Tankschiffe*

20. Das IGA enthält Sonderregelungen für Prämienangebote für Tankschiffe. Erstens empfiehlt die IG jährlich eine angemessene Mindestrückstellung für Schadensansprüche von Tankschiffen, die dem Pooling Agreement entsprechend verteilt werden. Zweitens schreibt das IGA ausdrücklich vor, daß Prämienangebote für Tankschiffe alle relevanten Ko-

stenelemente angemessen und ausreichend berücksichtigen müssen (Klausel 6(2)) und legt ein Verfahren fest, wonach Clubs die Annahme der Versicherung für ein Tankschiff durch einen anderen Club an einen Sachverständigenausschuß verweisen können. Die Entscheidung, ob der Club, der das Tankschiff versichert, alle Kostenelemente angemessen und ausreichend berücksichtigt hat, liegt in diesen Fällen beim Ausschuß (Klausel 12(4)).

21. Die IG gab nun eine Änderung bekannt, um den Gleichlauf dieser Regel mit den zuvor vorgeschlagenen Änderungen der Verfahrensregeln für die Unterbreitung von Versicherungsprämienangeboten zu gewährleisten. Ab Beginn des nächsten Geschäftsjahres schreibt das IGA vor, daß Prämienangebote für Tankschiffe alle relevanten Kostenelemente angemessen und ausreichend berücksichtigen müssen. Interne Verwaltungskosten sind hiervon ausgenommen.

#### *Freistellungsprämien*

22. Wenn ein Reeder aus einem Club austritt, hat er einen Anteil der Verpflichtungen zu übernehmen, die dem Club innerhalb der Jahre, in denen er Mitglied war, angefallen sind. Dies trifft auch dann zu, wenn diese Verpflichtungen zum Zeitpunkt seines Austritts noch nicht bestimmt sind. Seit 1985 ermöglicht das IGA einem Reeder die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten: eine Bankbürgschaft einzubringen oder eine vom Club festgelegte Freistellungsprämie zu zahlen. Sollte er diese Prämie für übertrieben hoch halten, kann er bei einem Sachverständigenausschuß, der sich wie zuvor erläutert zusammensetzt, Beschwerde einlegen. Die Kommission sprach sich 1997 nicht gegen diese Regel aus.
23. Angesichts der obigen Absätze beabsichtigt die Kommission, eine positive Entscheidung über den bekanntgegebenen Vertrag zu fassen. Vorab fordert sie beteiligte Dritte auf, ihre Beobachtungen im Zeitraum eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu unterbreiten. Diese Beobachtungen sind unter dem Aktenzeichen IV/30.373/D-1 — P&I Clubs — International Group Agreement wie folgt einzureichen:

Per Post an die folgende Adresse:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerbspolitik (GD IV)  
Direktion D  
Rue de la Loi/Wetstraat 200  
B-1049 Brüssel

oder per E-mail an  
Carles.Esteva-mosso@dg4.cec.be